

§6

Stenographische Niederschrift

(1) Das Sekretariat veranlaßt die stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Länderkammer.

(2) Die Niederschrift ist spätestens zwei Tage nach Schluß der Sitzung den Abgeordneten und den Mitgliedern des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht im Sekretariat vorzulegen. Wird dort innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung eingereicht, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und binnen zwei Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

III. Ausschüsse

§ 7

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Länderkammer Ausschüsse bilden.

(2) Die Länderkammer bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Die Sitze werden auf die Fraktionen nach ihrer Stärke verteilt.

(3) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Sekretariat Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest. Der Leiter des Sekretariats macht den Ausschußmitgliedern, dem Präsidium und dem Ministerrat im Auftrage des Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung.

(5) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für die Ausschüsse gelten die Grundsätze der Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.